



mmi

Kinderrechte in der frühen Kindheit

Eine Information für Fachpersonen auf der Grundlage der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit des UNO Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2005

Herausgeber: Marie Meierhofer Institut für das Kind

Autorschaft und Redaktion: Regula Gerber Jenni, Sandra Stössel, Heidi Simoni

Layout/Gestaltung: Claudius Natsch

Illustrationen: Annalea Guarisco

Mitfinanzierung: Schweizerisches Bundesamt für Sozialversicherungen

Vertrieb: Marie Meierhofer Institut für das Kind
Schulhausstrasse 64, 8002 Zürich
Tel.: 044 205 52 20 / Fax.: 044 205 52 22
info@mmi.ch / www.mmi.ch

©mmi, 2014

Kinderrechte in der frühen Kindheit

Eine Information für Fachpersonen auf der Grundlage der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 *Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit* des UNO Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2005



Recht auf Familie

Inhalt

1. Einleitung.....	5
1.1 Die Kinderrechtskonvention und die Schweiz	5
1.2 Die Allgemeine Bemerkung zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit	5
1.3 Eine Orientierungshilfe zur Stärkung der Rechte der jungen Kinder	6
2. Was bedeutet frühe Kindheit?.....	6
2.1 Begriffsklärung	6
2.2 Merkmale	7
2.3 Besonders verletzbare Kinder	7
3. Vier Rechte als Grundprinzipien und Leitmaximen	8
3.1 Artikel 6 KRK: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	8
3.2 Artikel 3 KRK: Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls	9
3.3 Artikel 2 KRK: Gebot der Nichtdiskriminierung	9
3.4 Artikel 12 KRK: Recht auf Meinungsäusserung und Gehör	9
4. Rechte mit besonderer Bedeutung für junge Kinder.....	10
4.1 Artikel 24, 26, 27: Recht auf angemessene Grundversorgung	10
4.2 Artikel 9, 16, 18: Recht auf Familie	10
4.3 Artikel 19: Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und Schutz vor Gewalt	11
4.4 Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel	11
4.5 Artikel 28, 29: Recht auf Bildung	11
5. Menschenrechte für junge Kinder – Verantwortung von Eltern, Staat und Gesellschaft	12
6. Die KRK als Orientierung und Handlungsanweisung im Alltag mit jungen Kindern.....	13
7. Ausblick: Ein Aktionsplan für die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit	13
8. Quellenangabe, Literatur und Links	14

1. Einleitung

1.1 Die Kinderrechtskonvention und die Schweiz

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention, KRK) verankert die Menschenrechte für den Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit als weltweiter Mindeststandard. Die Rechte sind als Schutz-, Teilhabe- und Teilnahmerechte ausgestaltet und garantieren dem Kind Schutz und Unterstützung bei der Entwicklung seiner Persönlichkeit und das Recht, sich bei allen es betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Die Schweiz ist der KRK am 24. Februar 1997 beigetreten. Damit hat sie sich verpflichtet, die in der KRK garantierten Rechte für alle Kinder und Jugendliche in der Schweiz umzusetzen. Die KRK trägt dazu bei, das Kind vermehrt als eigenständige Rechtspersönlichkeit wahrzunehmen und hat in diesem Sinne auch Gesetzesrevisionen – beispielsweise das Scheidungsrecht, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und das Opferhilferecht – beeinflusst. Das Handeln für das Kind und zusammen mit ihm orientiert sich denn auch zunehmend an den Kinderrechten. Die Veränderung der Sichtweise, wonach Kinder und Jugendliche weniger passive Empfängerinnen von Fürsorge, sondern vielmehr aktive, zu beteiligende junge Menschen sind, ist ein vielfältiger, lebendiger Prozess. Er dauert noch an und wird durch Fachpersonen, Bildungsangebote und Forschungen weiter unterstützt.

1.2 Die Allgemeine Bemerkung zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Kinderrechtsausschuss) ist dafür zuständig, die Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen und die Staaten an ihre Verpflichtungen zu erinnern. Anlässlich der Diskussion des ersten Staatenberichts der Schweiz hat der Kinderrechtsausschuss die Schweiz unter anderem aufgefordert, die KRK besser bekannt zu machen und mit einem Aktionsplan nachhaltig umzusetzen. Weiter sollten Kinder unabhängig von ihrem Alter mit gleicher Aufmerksamkeit behandelt und das Kindeswohl sowie das Recht, gehört zu werden, stärker berücksichtigt werden.

Der Kinderrechtsausschuss hat bereits einige Jahre nach Inkrafttreten der KRK festgestellt, dass die Staaten die Kinderrechte für junge Kinder hauptsächlich auf die Senkung der Kindersterblichkeit, das Recht auf Gesundheit und das Recht, nach der Geburt unverzüglich in ein Register eingetragen zu werden, beschränkten. Junge Kinder haben jedoch ungeachtet ihres Alters einen Anspruch darauf, dass alle in der KRK genannten Rechte auch für sie gelten. Dies betonte der Kinderrechtsausschuss mit dem im September 2004 durchgeführten Diskussionstag *Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit*. Ein Jahr später publizierte er den Kommentar dazu, die *Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit*. Der Kommentar zeigt die besonderen Merkmale der frühen Kindheit auf und weist auf die Verletzlichkeit, aber auch auf die Eigenständigkeit der jungen

Kinder hin. Deshalb ist es zentral, dass junge Kinder das Recht auf Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse wahrnehmen können und zwar als soziale und aktive Menschen. Wie dies zu geschehen hat und welche Aufgaben und Verantwortung Staat und Gesellschaft dabei übernehmen, erläutert der Kommentar ausführlich.

1.3 Eine Orientierungshilfe zur Stärkung der Rechte der jungen Kinder

Erwachsene sind dafür verantwortlich, dass Kinderrechte für junge Kinder nicht einseitig auf Schutzrechte beschränkt werden, sondern dass Kinder von Geburt an ihre Rechte vollumfänglich ausüben können. Damit dies gelingt, müssen Erwachsene über die Kinderrechte orientiert sein und wissen, was es braucht, um diese für junge Kinder durch- und umzusetzen. Die Massnahmen müssen sich an den Entwicklungsschritten junger Kinder und ihren sich verändernden Kompetenzen und Grundbedürfnissen orientieren.

Die Orientierungshilfe stützt sich auf die Allgemeine Bemerkung zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit. Sie will Fachpersonen, die mit jungen Kindern und ihren Bezugspersonen arbeiten, für die Kinderrechte sensibilisieren, zu einem kinderrechtsorientierten Handeln ermutigen und sie in ihrer Multiplikatorrolle gegenüber Eltern, anderen Fachstellen und Institutionen stärken.

Die Orientierungshilfe hat demnach zum Ziel:

- das Bewusstsein dafür zu fördern, dass junge Kinder von Geburt an soziale Akteure mit spezifischen Interessen, Fähigkeiten und Verletzlichkeiten sind, die bei der Ausübung ihrer Rechte geschützt, angeleitet und unterstützt werden;
- das Verständnis für die Menschenrechte aller jungen Kinder zu fördern sowie das Bewusstsein dafür, dass junge Kinder als aktive und eigenständige Träger von Rechten akzeptiert und respektiert werden;
- aufzuzeigen, dass die Berücksichtigung der Grundrechte und der Grundbedürfnisse junger Kinder unabdingbar mit dem Kindeswohl verknüpft sind;
- Leitlinien und Handlungsorientierung für die Arbeit mit jungen Kindern und für sie selbst und ihre Familien zu bieten.

2. Was bedeutet frühe Kindheit?

2.1 Begriffsklärung

Der Kinderrechtsausschuss bezieht sich in seinen Ausführungen über die Rechte des Kindes in der frühen Kindheit auf alle Kinder von der Geburt bis zum Übergang in die Schule. Frühe Kindheit umfasst demnach die Zeitspanne von der Geburt bis etwa acht Jahre.

2.2 Merkmale

Damit junge Kinder ihre Rechte ausüben können, müssen die Besonderheiten ihrer körperlichen und seelischen Bedürfnisse und Aktivitäten respektiert werden. Junge Kinder entwickeln sich rasch. Dabei sind sie auf verlässliche, vertraute und verfügbare Bezugspersonen, eine anregende Umgebung und viel Zeit und Raum für Spiel, Entdeckungen und Lernen angewiesen.

In der Zeit der frühen Kindheit

- entwickeln und verändern sich Kinder schneller als in jeder anderen Lebensphase;
- entwickeln Kinder starke emotionale Beziehungen zu ihren Eltern und anderen Betreuungspersonen und bauen eigene wichtige Beziehungen zu gleichaltrigen, jüngeren oder älteren Kindern auf;
- lernen Kinder fortwährend und entwickeln Vorstellungen über die physischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten ihres Umfelds;
- erleben junge Kinder – aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Gesundheit, ihrem Geschlecht, ihrer Lebenssituation, der Familienstruktur, der Betreuungssituation und des Bildungssystems – Wachstum und Entwicklung unterschiedlich und geprägt durch kulturelle Vorstellungen über kindliche Bedürfnisse, Erziehung und Rolle des Kindes in Familie und Gemeinschaft;
- werden die Grundlagen für die physische und psychische Gesundheit, die emotionale Sicherheit, die kulturelle und persönliche Identität und die sich weiter entwickelnden Fähigkeiten gelegt.

2.3 Besonders verletzte Kinder

Kinder – auch junge Kinder – sind keine einheitliche Gruppe, es gibt Kinder, die besonders verletzlich und deren Rechte besonders bedroht sind: Kinder, die ohne ihre Familie oder in Armut aufwachsen, Flüchtlingskinder, kranke Kinder oder Kinder mit Behinderungen, gewaltbetroffene, vernachlässigte, sexuell ausgebeutete Kinder, Kinder, die selbst oder deren Eltern suchtmittelabhängig sind, Kinder psychisch kranker Eltern. Solche Kinder sind besonders gefährdet, diskriminiert und ausgegrenzt zu werden. Junge Kinder sind schwierigen Lebenssituationen relativ machtlos ausgesetzt und darauf angewiesen, dass die Erwachsenen sie schützen, ihre Rechte einfordern und darauf achten, dass ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden.

3. Vier Rechte als Grundprinzipien und Leitmaximen

Der Kinderrechtsausschuss hat vier Grundprinzipien bestimmt, die bei der Umsetzung der Kinderrechte als Leitlinie zu beachten sind: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Wohl des Kindes als vorrangiges Prinzip, Achtung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Daraus ergeben sich vier Fragen, die wir uns stellen und beantworten müssen, wenn wir für Kinder und zusammen mit ihnen Entscheide treffen und tätig werden:

- Unterstützt und fördert unsere Entscheidung und unser Tun die Entwicklung des Kindes? Können wir sicherstellen, dass das Kind durch unser Handeln nicht Schaden nimmt?
- Steht das Wohl des Kindes bei unserer Entscheidung und unserem Tun im Zentrum?
- Gewährleisten unsere Entscheidung und unser Tun eine Gleichbehandlung des Kindes gegenüber anderen Kindern in einer vergleichbaren Situation? Werden unsere Entscheidung und unser Tun der Situation des betroffenen Kindes gerecht?
- Kann sich das Kind an unserer Entscheidung und unserem Tun alters- und entwicklungsgemäss beteiligen?

3.1 Artikel 6 KRK: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Aufgrund ihrer relativen Hilflosigkeit sind Säuglinge und junge Kinder von Entscheidungen und vom Handeln Erwachsener abhängig. Je jünger das Kind, desto höher das Risiko, dass es Beeinträchtigungen und Verhaltensweisen ausgesetzt ist, die langfristig seine Entwicklung negativ beeinflussen oder gefährden. Junge Kinder sind deshalb besonders darauf angewiesen, dass die verantwortlichen Erwachsenen ihre Grundbedürfnisse erkennen und diese angemessen beantworten. Eltern und andere Betreuungspersonen sind darin zu unterstützen, das anvertraute Kind und dessen Bedürfnisse feinfühlig wahrzunehmen und seine Entwicklung zu fördern. Wenn Eltern – beispielsweise bei der Mütter- und Väterberatung oder in Elternbildungskursen – Gelegenheit haben, sich mit Fragen zu ihrem Kind auseinanderzusetzen, und in ihrer verantwortungsvollen Rolle ernst genommen werden, dann können sie ihre Aufgabe besser erfüllen.

3.2 Artikel 3 KRK: Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Die Garantie des Kindeswohls versteht sich als Handlungsanweisung bei allen Massnahmen für das Kind. Angesichts ihrer relativen Unreife sind junge Kinder auf verantwortungsvoll handelnde Erwachsene – Eltern, Betreuungspersonen, Behörden – angewiesen und darauf, dass diese sich an der individuellen Situation des Kindes, seinen Rechten und seinen Entwicklungsmöglichkeiten orientieren. Das setzt voraus, dass die Bedürfnisse des jungen Kindes und seine Äusserungen aufgenommen und bei Risikosituationen nachhaltige Lösungen angeboten werden. Das Kindeswohl ist für junge Kinder eng mit der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, mit Beziehung und Betreuung verbunden. Dass Eltern und werdende Eltern bei Fragen, wie sie die Grundbedürfnisse ihres Kindes erfüllen können, Unterstützung erhalten, sollte selbstverständlich sein.

3.3 Artikel 2 KRK: Gebot der Nichtdiskriminierung

Gerade junge Kinder sind wegen ihrer Bedürftigkeit und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen gefährdet, ausgeschlossen und nicht als vollwertige Menschen wahrgenommen zu werden, ohne dass eine solche Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre. Diskriminierung kann sich in verschiedener Hinsicht zeigen: körperliche Vernachlässigung, mangelnde Fürsorge und Geborgenheit, eingeschränkte Möglichkeiten für Spiel, Entdeckung und Lernen sowie Ignoranz gegenüber kindlichen Gefühls- und Willensäusserungen. Nicht selten besteht das Risiko der Mehrfachdiskriminierung, beispielsweise für ein armutsbetroffenes Kind mit einer Behinderung, oder aufgrund der Lebenssituation der Eltern, etwa dann, wenn die Bildungsmöglichkeiten eines Kindes von Asyl suchenden Eltern eingeschränkt sind. Die Schweiz ist verpflichtet, alle Formen und Auswirkungen von Diskriminierung in der Familie und Gesellschaft zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle jungen Kinder Zugang zu allen Dienstleistungen und Einrichtungen haben.

3.4 Artikel 12 KRK: Recht auf Meinungsäusserung und Gehör

Bereits junge Kinder sind fähig und in der Lage, sich mitzuteilen und zu beteiligen. Sie reagieren sensibel auf ihre Mitmenschen und Umwelt, sie entwickeln sehr rasch eine Vorstellung über Menschen, Orte und Situationen und ein Bewusstsein ihrer persönlichen, einzigartigen Identität. Sie treffen Entscheidungen, wählen aus und teilen ihre Gefühle, Ideen und Wünsche in vielfältiger emotionaler und nonverbaler Weise mit. In ihrer Eigenschaft als Grundrechtsträger gilt das Recht auf Gehör selbstverständlich auch für sie. Um dieses Recht wahrzunehmen, muss sich eine auch für junge Kinder beteiligungsfreundliche Praxis in der Familie, in Gesundheits-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie bei den Behörden etablieren. Eine nachhaltige und wirksame Umsetzung des Beteiligungsrechts erfordert, dass Erwachsene eine kindzentrierte Haltung einnehmen und mit jungen Kindern auf eine respektvolle, neugierige, offene und vorurteilsfreie Weise kommunizieren und in einen Dialog treten.

4. Rechte mit besonderer Bedeutung für junge Kinder

Damit junge Kinder ihre Rechte ausüben können muss ihre körperliche und seelische Unversehrtheit gewährleistet sein. Dazu brauchen sie verlässliche, vertrauensvolle Beziehungen, Zeit und anregende Umgebungen, die ihnen spielerisch Erkundung und Erfahrung ermöglichen. Einige Rechte der KRK sind besonders eng mit diesen Voraussetzungen verbunden.

4.1 Artikel 24, 26, 27: Recht auf angemessene Grundversorgung

Besonders verletzte junge Kinder sind oft auch sozial benachteiligt und haben schwieriger Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Betreuungs- und Bildungsangeboten. Damit ist ihr Recht auf eine angemessene Grundversorgung und einen angemessenen Lebensstandard gefährdet. Körperliches, seelisches und materielles Wohlergehen sind zentrale Voraussetzungen einer guten Entwicklung und verlangen – zusätzlich zu den Leistungen der sozialen Sicherheit – vielfältige Strategien und Programme. Die Bekämpfung von Armut beispielsweise trägt zur gesellschaftlichen Integration und zum Bildungserfolg bei. Weiter unterstützt eine gut ausgebaute medizinische Versorgung, zu der auch Beratungsstellen und Aufklärungskampagnen gehören, die kindliche Entwicklung. Dabei muss selbstverständlich sein, dass Kinder als aktive Partner in Gesundheitsprogramme einbezogen werden.

4.2 Artikel 9, 16, 18: Recht auf Familie

Die KRK anerkennt Eltern als erste und wichtigste Betreuungs- und Erziehungspersonen. Sie haben für die Entwicklung ihres Kindes eine entscheidende Verantwortung. Staat und Gesellschaft tragen ihrerseits die Verantwortung dafür, Eltern und Familien in ihrer Aufgabe zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen. In der frühen Kindheit sind die elterlichen Herausforderungen am umfassendsten und intensivsten, was eine entsprechende Vielfalt der Leistungen und Angebote erfordert. Beispielsweise braucht es ebenso Mütter- und Väterberatung, Elternbildungsangebote und Kindertagesstätten wie ein familienfreundliches Sozial-, Gesundheits-, Wohnungs- und Steuerwesen und eine Arbeitswelt, welche die Rechte des Kindes und seiner Familie berücksichtigt.

Können junge Kinder – meistens aufgrund der Gefährdung ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung – nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, übernehmen Pflegefamilien oder Institutionen die Betreuung und Erziehung. Solche Alternativen müssen anerkannte Qualitätsstandards erfüllen und garantieren, dass das Kind Sicherheit und Geborgenheit erfährt und Beziehungen aufbauen kann, welche auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Achtung beruhen.

Kann ein Kind nicht bei seiner Familie aufwachsen, muss geklärt werden ob und wie der Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie erhalten bzw. hergestellt werden kann. Die gewählten Alternativen müssen sowohl bezüglich Betreuung und Erziehung wie bezüglich des Kontakts zur Herkunftsfamilie regelmässig auf ihre Geeignetheit und Rechtmässigkeit überprüft werden.

4.3 Artikel 19: Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und Schutz vor Gewalt

Das Risiko, Vernachlässigung und körperliche, seelische und sexuelle Gewalt sowie schädliche Erziehungsstile zu erleben, ist für junge Kinder besonders hoch. Oft geschieht dies innerhalb der Familie. Junge Kinder können diese Taten weder verhindern noch verstehen und sind auch nicht in der Lage, Hilfe und Schutz zu suchen. Es ist erwiesen, dass solche Traumata eine gesunde Entwicklung beeinträchtigen und sich langfristig belastend auswirken. Der Auf- und Ausbau eines aktiven und interdisziplinär arbeitenden Schutzsystems ist dringlich. Hier hat der Kinderschutz eine präventive, beratende, intervenierende und vernetzende Funktion. Kritisch anzumerken ist, dass im schweizerischen Familienrecht das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt immer noch nicht ausdrücklich verankert ist.

4.4 Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Spielerisches Tun prägt die Kindheit. Die Bedeutung des Spiels ist in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung anerkannt. Beim Spielen – allein oder zusammen mit anderen Kindern und Erwachsenen – sind Kinder kreativ, sie entdecken und erfinden neue Welten und andere soziale Rollen. Dies bedingt ein kinderfreundliches, sicheres, unterstützendes und anregendes Umfeld – beim Kind zuhause, in den Kindertagesstätten und im öffentlichen Raum. Bauweisen und Wohnformen, welche die kindlichen Bedürfnisse ignorieren, Verkehr und Lärm beeinträchtigen das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel. Das Planen, Bauen und Gestalten von Siedlungen, Freizeitanlagen und Spielplätzen hat deshalb stets auch aus der Optik des spielenden Kindes – des jungen Kindes generell – zu geschehen. In diese Prozesse sollte es alters- und situationsgerecht einbezogen werden.

4.5 Artikel 28, 29: Recht auf Bildung

Das Recht des Kindes auf Bildung besteht ab Geburt. Die Eltern als erste Betreuungs- und Bezugspersonen sind denn auch die ersten Bildungsverantwortlichen ihrer Kinder. Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. Sie versuchen, die Welt mit all ihren Sinnen zu entdecken und zu verstehen. Frühkindliche Bildung heisst selbsttätig sein, erkunden, fragen, beobachten, kommunizieren und beruht auf Erfahrungslernen im Lebensalltag des Kindes. Die volle Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes, seiner Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten sind wichtige Bildungsziele. Dieses Ziel ist eng verbunden mit dem Recht auf bestmögliche Entwicklung.

Der Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen stärkt Selbstvertrauen und Selbstachtung des Kindes und schützt seine Würde. Dadurch, dass junge Kinder ihre Rechte und Verantwortung tagtäglich auf eine Weise ausüben, die ihren Interessen und Fähigkeiten angepasst ist, fließen auch menschenrechtliche Aspekte in die frühkindliche Bildung und Entwicklung ein.

Damit Eltern ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe wahrnehmen können, braucht es Elternbildungsangebote, welche auf bestimmte Gruppen von Kindern sowie auf spezifische Altersgruppen und Entwicklungsaufgaben zugeschnitten sind. Zentral für das Recht des jungen Kindes auf Bildung ist ferner ein genügendes Angebot an Kindertagesstätten mit gut aus- und weitergebildeten Fachpersonen. Forschungen belegen, dass hochwertige Erziehungs- und Bildungsangebote in der frühen Kindheit die schulische und soziale Integration sowie das Lernen positiv beeinflussen. Ein aktiver Austausch zwischen Eltern und Fachpersonen und kontinuierliche Weiterbildung der Fachpersonen sind weitere Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung und Erziehung.

5. Menschenrechte für junge Kinder – die Verantwortung von Eltern, Staat und Gesellschaft

Die KRK verlangt, dass jedes Kind – also auch das Kind ab Geburt – als Persönlichkeit, als aktives Mitglied von Familie und Gesellschaft und als Rechtssubjekt anerkannt wird. Der Respekt für die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes und die Unterstützung bei seinen Entwicklungsaufgaben sind Grundvoraussetzungen dafür, dass auch das junge Kind seine Rechte ausüben kann. Eine so verstandene Kinderrechtskultur verlangt, dass

- Kinderrechte in Familie, Staat und Gesellschaft bekannt sind und im Alltag, in der beruflichen Praxis und der Wissenschaft berücksichtigt werden;
- Ämter, Dienste, Fachstellen, öffentliche oder private Akteurinnen und Akteure als dem Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Familien- und Migrationsbereich kinderrechtsorientiert, interdisziplinär und vernetzt arbeiten;
- Angebote für junge Kinder ihren Lebensumständen, ihrer Persönlichkeit und ihrem Alter angepasst und qualitativ hochwertig sind;
- Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen für Dienstleistungen, Programme, Strategien und Forschungen.

6. Die KRK als Orientierung und Handlungsanweisung im Alltag mit jungen Kindern

Die Überzeugung, dass Menschenrechte ab Geburt gelten und auch die jüngsten Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, verlangt eine Abkehr von der herkömmlichen Vorstellung, wonach die frühe Kindheit im Wesentlichen eine Periode der Sozialisierung des noch unreifen Menschen hin zum Erwachsenen ist. Junge Kinder sind keine passiven Empfänger von Fürsorge und Erziehung, sondern aktive und soziale Beteiligte, die von ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen Schutz, Geborgenheit und Förderung erwarten und – buchstäblich – zu Recht erwarten dürfen, also alles, was sie für ihre Entwicklung und für ihr Wohlbefinden brauchen. Dabei dient die KRK als Orientierung und Anleitung und soll garantieren, dass unser Handeln dem Kind zugute kommt und ihm nicht schadet. Ist die geistliche Entwicklung eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern gefährdet, bilden die Garantien der KRK die Grundlage für eine kinderrechtsorientierte Kindeswohlprüfung. Dabei fragen wir uns,

- welche Bedürfnisse und Interessen betroffen sind und welche Rechte die Befriedigung dieser Bedürfnisse garantieren;
- welche Verpflichtungen zur Gewährleistung dieser Rechte bestehen und wer diese wahrnimmt;
- ob es sich um Rechte eines individuellen Kindes oder um Rechte einer Gruppe von möglicherweise besonders verletzlichen Kindern handelt;
- wer entscheidet und ob und wie das betroffene Kind oder die Gruppe an der Entscheidung beteiligt wird;
- ob sich das betroffene Kind oder die Gruppe gegen den Entscheid wehren kann;
- ob die Entscheidung verhältnismässig ist, ob sie Alternativen zulässt und welche Folgen sie zeitigen wird.

7. Ausblick: Ein Aktionsplan für die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit

Der Kinderrechtsausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, eine positive Agenda für die Rechte in der frühen Kindheit zu erstellen. Dies deshalb, weil spezifische Anforderungen an Betreuung, Erziehung, Zuwendung und an Zeit und Raum für zwischenmenschliche Begegnungen und Entdeckungen erfüllt sein müssen, damit junge Kinder ihre Rechte alters- und entwicklungsgemäss ausüben können.

Verschiedene und aufeinander abgestimmte Massnahmen sind nötig, um diese Anforderungen zu erfüllen. Die Anforderungen können als rechtliche Vorgaben, Programme, Finanzhilfen, Forschungen, Aus- und Weiterbildungen ausgestaltet sein. Sie setzen eine breit abgestützte Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen voraus. Indem der Aktionsplan den konkreten Handlungsbedarf und die dazu nötigen Strategien und Mittel systematisch aufführt, bietet uns dieser ein Arbeitsinstrument für die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit.

8. Quellenangabe, Literatur und Links

Dieser Text stützt sich auf die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 *Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit* des UNO Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2005 und zitiert einzelne Stellen daraus wörtlich.

Die Kriterien einer kinderrechtsorientierten Kindeswohlprüfung sind formuliert in Anlehnung an:

Jörg Maywald, *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*, Weinheim/Basel 2012, S. 193 ff.

Die Ausführungen zum Recht auf Bildung stützen sich auf:

Corina Wustmann Seiler / Heidi Simoni, *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, Zürich 2012.

Ferner ist von Bedeutung:

Kinderrechtskonvention: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=16> (besucht 21.02.2014).

Weiterer Hinweis:

A Guide to General Comment 7: 'Implementing Child Rights in Early Childhood', United Nations Committee on the Rights of the Child, United Nations Children's Fund and Bernard van Leer Foundation, 2006.